

nur ein Thor den Verkehr ermöglicht¹. Hier waltet der Pförtner seines Amtes, der zur Nachtzeit den Schlüssel dem Oberen aushändigt, tagsüber den Ankömmlingen erst nach vorheriger Anmeldung Einlass gewährt². Denn die Genossenschaft hat zugleich die Pflicht der Gastlichkeit gegen Pilger und Arme: eines ihrer Mitglieder ist beauftragt, diese im 'hospitale pauperum' zu beherbergen und zu beköstigen³.

Mehr als eine Lücke weist die *Institutio canonicorum* auf und in gleicher Weise die *Institutio sanctimonialium*, die auch hierin die Mängel ihres Vorbilds theilt. Vergebens sucht man Aufschluss über die Verpflichtungen der Stifter gegenüber der weltlichen Gewalt, deren Träger die Ausarbeitung der Regeln gefordert und unterstützt hatte, über die Einsetzung der Stiftsvorsteher, wenn sie nicht Erzbischöfe oder Bischöfe waren, schliesslich über die Rechte des Leiters einer Diözese gegenüber den hier vorhandenen oder noch zu errichtenden Congregationen⁴. Eben weil aber nur deren innere Verfassung geregelt wurde, lehrt unsere Uebersicht ein Dreifaches. Zunächst, dass trotz aller Anklänge und Uebereinstimmungen von einer wörtlichen Herübernahme der Sätze Chrodegangs nicht die Rede sein kann. Mögen die Beweggründe für einzelne Vorschriften und deren materieller Gehalt dieselben sein, — für ihre sprachliche Einkleidung ist eine bald mehr, bald weniger verschiedene Form zur Anwendung gelangt⁵. Sodann, dass die *Institutio canonicorum* trotz einiger Zusätze und Aenderungen nichts wesentlich

1) *Inst. can.* c. 117. 2) c. 143; vgl. Chrodegang c. 27. 3) *Inst. can. cc.* 116. 141; vgl. Chrodegang c. 34 über die *matricularii*. — Absichtlich unbenutzt blieb unter den Belegen der obigen Darstellung das apokryphe 'Fragmentum historicum de concilio Aquisgranensi' bei Mabillon, *Vetera analecta* I, 52 ff. Es enthält Wahres und Falsches zugleich. Nur annähernd richtig ist die Angabe, 'ut quilibet canonicus, personis ad certum numerum redactis, suum temporale proprium possideret et ut de communi camera cuilibet distribueretur, prout in choro divinis officiis resideret': durch die zweite Bestimmung erfährt gerade die in der *Institutio canonicorum* angeordnete Gleichheit Modificationen. Falsch ist auch Folgendes: 'Ludovicus Pius concessit canonicis, concordante domino papa (Gregor IV. 827—844, der im J. 816 nach Aachen gekommen sein soll) habere in domibus libertatem et iudiciariam potestatem'. Die übrigen Angaben des Elaborats beziehen sich auf den Regularklerus; vgl. auch die Bemerkungen von Mabillon 54 ff.; N. A. XXVI, 27. 4) Nur nebenbei wird (*Inst. can.* c. 134; *Inst. sanct.* c. 18) des Bischofs gedacht. — Zuletzt hat Dahn, *Könige der Germanen VIII*, 5, 259 ff. über das Klosterwesen im Frankenreich gehandelt, ohne der Stifter mehr als in einem überkurzen Abschnitt (S. 235 f.) zu gedenken. 5) Vgl. z. B. Chrodegang c. 4. 3 mit *Inst.*